

Handreichung zum Einsatz des TestAS an den Hochschulen

Bonn, im Februar 2011



Überblick

Der Test für ausländische Studierende (TestAS) ist ein **Studierfähigkeitstest**, der aus einem Kerntest (allgemeine kognitive Fähigkeiten) und vier Fachmodulen (1. Wirtschaftswissenschaften 2. Ingenieurwissenschaften 3. Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften 4. Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften) sowie aus dem Online-Sprach-Einstufungstest onScreen besteht. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Deutschen bei Hochschulzugang und -zulassung nicht gleichgestellt sind, können an mehreren Terminen im Jahr an den TestAS-Prüfungen teilnehmen und erhalten sodann ein Test-Zertifikat, das als Ergebnis einen Prozentrang und einen Standardwert ausweist.

Für die deutschen Hochschulen besteht die Möglichkeit, von diesen ausländischen Interessenten die Einreichung eines Test-Zertifikats zu verlangen oder es den Bewerbern freizustellen, ein solches Zertifikat einzureichen. Die genauen Anforderungen sind in der Hochschulsatzung zu regeln. Das Testergebnis kann – in eine Dezimalzahl umgewandelt – als Bonus auf die Note der Hochschulzugangsberechtigung angerechnet werden (Bonusmodell) oder mit der Note zu einer Gesamtnote verrechnet werden (Gewichtungsmodell); dabei kann die Gewichtung von Note und Testergebnis von der Hochschule festgelegt werden. Näheres zu den möglichen Nutzungsmodellen ergibt sich aus dem beiliegenden Faltblatt „Modelle der testgestützten Auswahl von Studierenden“.

Die Festlegung des **TestAS** als Auswahlkriterium bei der Zulassung - sei es freiwillig oder verpflichtend - lässt sich **grundsätzlich mit den landesrechtlichen Regelungen in Hochschulgesetzen und Vergabe- bzw. Zulassungsverordnungen vereinbaren**, wengleich landesspezifische Unterschiede bestehen (s. Übersicht auf S. 2).

Dabei ist zwischen zulassungsfreien und zulassungsbeschränkten Studiengängen zu unterscheiden.

Bei den **zulassungsfreien Studiengängen** trifft die Hochschule in der Regel keine gesonderte Zulassungsentscheidung, sondern die Bewerberinnen und Bewerber, die einen direkten Hochschulzugang haben, werden eingeschrieben und somit zugleich zugelassen. Der Hochschulzugang ist regelmäßig eröffnet, wenn eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung vorliegt, die als gleichwertig mit der deutschen Hochschulzugangsberechtigung angesehen wird, und die erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sind. Für nicht gleichgestellte Ausländer gilt, dass sie ebenfalls unter diesen Voraussetzungen eingeschrieben werden **„können“**. **Dies impliziert die Option, weitere Voraussetzungen aufzustellen, also auch die Teilnahme an einem Studierfähigkeitstest wie dem TestAS.** In einigen Hochschulgesetzen ist sogar ausdrücklich vorgesehen, dass der Zugang fachspezifisch von weiteren Nachweisen abhängig gemacht werden kann.

Bei den örtlich und bundesweit **zulassungsbeschränkten Studiengängen** wird eine gesonderte Zulassungsentscheidung getroffen: Im Rahmen der Vorabquoten für nicht gleichgestellte Ausländer wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Auswahl getroffen, die sich nach den Vorschriften in den Hochschulvergabe- oder Hochschulzulassungsverordnungen richtet. In erster Linie ist der „Grad der Qualifikation“ entscheidend. Daneben können aber auch **„besondere Umstände“** berücksichtigt werden, die „für eine Zulassung“ sprechen. **Das Ergebnis eines Studierfähigkeitstests kann als „besonderer Umstand“ eingestuft werden.** Einige Bundesländer nennen in ihren Verordnungen sogar explizit „Studierfähigkeitstests“ als mögliche Auswahlkriterien.

Anbei finden Sie eine Übersicht über die Rechtslage in den einzelnen Bundesländern (I.), eine detaillierte Kommentierung (II.) sowie eine Auflistung mit Ausschnitten aus den relevanten Paragraphen, ebenfalls nach Bundesländern sortiert (III.).

I. Die Rechtslage in den einzelnen Bundesländern im Überblick:

Land	Freie Studiengänge	Bundesweiter NC/ Lokaler NC
Baden-Württemberg (BW)		
Bayern (BY)		
Berlin (BE)		
Brandenburg (BB)		
Bremen (HB)		
Hamburg (HH)		
Hessen (HE)		
Mecklenburg-Vorpommern (MV)		
Niedersachsen (NI)		
Nordrhein-Westfalen (NW)		
Rheinland-Pfalz (RP)		
Schleswig-Holstein (SH)		
Saarland (SL)		
Sachsen (SN)		
Sachsen-Anhalt (ST)		
Thüringen (TH)		

Legende:

	<p>In den Landeshochschulgesetzen ist geregelt, dass der Zugang für nicht gleichgestellte Ausländer unter den gleichen Voraussetzungen wie für Deutsche stattfinden kann. Darüber hinaus kann der Zugang generell für alle Bewerber oder speziell für nicht gleichgestellte Ausländer von weiteren Nachweisen, z.B. zur allgemeinen und/oder fachspezifischen Studierfähigkeit / Eignung abhängig gemacht werden. Für die Hochschulen besteht damit die Möglichkeit, die Zulassung vom Ergebnis eines Studierfähigkeitstests abhängig zu machen. (Gruppe 1)</p>
	<p>In den Landeshochschulgesetzen ist geregelt, dass nicht gleichgestellte Ausländer unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche eingeschrieben werden können. Für die Hochschulen besteht damit die Möglichkeit, die Zulassung vom Ergebnis eines zusätzlichen Studierfähigkeitstests abhängig zu machen. (Gruppe 2)</p>
	<p>In den Landeshochschulgesetzen finden sich keine ausdrücklichen Regelungen für den Hochschulzugang nicht gleichgestellter Ausländer. Einzelheiten sollen in Satzungen geregelt werden. Daraus lässt sich schließen, dass die Hochschulen frei sind, den Zugang von nicht gleichgestellten Ausländern von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen – also auch von der Vorlage eines Studierfähigkeitstests. (Gruppe 3)</p>
	<p>Die Landesvergabebeordnungen sehen vor, dass sich die Auswahlentscheidung i.R.d. Vorabquoten für nicht gleichgestellte Ausländer in erster Linie nach dem „Grad der Qualifikation“ richtet und dass daneben „besondere Umstände“ berücksichtigt werden können, die für eine Zulassung sprechen. Daher kann das Ergebnis eines Studierfähigkeitstests in die Auswahlentscheidung einbezogen werden. (Gruppe 1)</p>
	<p>Die Landesvergabebeordnungen sehen vor, dass sich die Auswahlentscheidung i.R.d. Vorabquoten für nicht gleichgestellte Ausländer auch nach dem Ergebnis eines Studierfähigkeitstests (teilweise fach- bzw. studiengangsbezogen) oder nach einem Eignungsfeststellungsverfahren richten kann. Daneben können „besondere Umstände“ berücksichtigt werden. Damit kann das Ergebnis eines Studierfähigkeitstests in die Auswahlentscheidung einbezogen werden. (Gruppe 2)</p>

II. Einsatz des TestAS in Auswahl- und Zulassungsverfahren für ausländische Studierende:

Zulassungsrechtliche Regelungen der Länder und TestAS-Nutzungsmodelle

Gliederung:

- (1) Einleitung
- (2) Ausgangspunkte und Grundlagen:
 - (2.1) Hochschulzugang und -zulassung für Ausländer
 - (2.2) TestAS
- (3) Anwendungsmöglichkeiten für TestAS nach Studiengängen (zulassungsfrei und zulassungsbeschränkt)
 - (3.1) Zulassungsfreie Studiengänge
 - (3.1.1) Hochschulzugang (Gruppe 1)
 - (3.1.2) Hochschulzugang (Gruppe 2)
 - (3.1.3) Hochschulzugang (Gruppe 3)
 - (3.2) Zulassungsbeschränkte Studiengänge (bundesweiter/örtlicher NC)
 - (3.2.1) „Grad der Qualifikation“, Berücksichtigung „besonderer Umstände“ (Gruppe 1)
 - (3.2.2) „Grad der Qualifikation“ und zusätzliche Kriterien (Gruppe 2)

(1) Einleitung

HRK und DAAD haben die Hochschulen bereits verschiedentlich mit Rundschreiben und in Mitgliederversammlungen über die Entwicklung des „Tests für ausländische Studierende“ (TestAS) unterrichtet.

Angesichts der insgesamt unbefriedigenden Studienerfolgsrate ausländischer Studierender soll der TestAS Unterstützung geben, um die „Studierfähigkeit“ ausländischer Studierender in Auswahl- und Zulassungsverfahren besser einschätzen zu können.¹

Der TestAS bietet dafür einen „Kerntest“, ausgerichtet auf die allgemeine Studierfähigkeit, und fachbezogene Testmodule für vier Fachbereiche: Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Geistes- / Kultur- / Gesellschaftswissenschaften und Mathematik / Informatik / Naturwissenschaften. Seit 2009 steht der TestAS mit mehreren Terminen pro Jahr für die Abnahme des Tests in vielen Staaten weltweit zur Verfügung.

Bisherige Erfahrungen mit dem Einsatz des TestAS in einer Reihe von Hochschulen, zumeist auf freiwilliger Basis, haben gezeigt, dass besonders zwei Aspekte einer weiteren Klärung und genaueren Abstimmung bedürfen.

- *Zulassungsrechtliche Rahmenbedingungen für den Einsatz des TestAS*
Im Zulassungsrecht der Länder für die Zulassung ausländischer Studierender ist die Zulassung für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen und für Studiengänge mit bundesweitem oder örtlichem NC unterschiedlich geregelt. Besonders für zulassungsbeschränkte Studiengänge finden sich zunehmend zusätzliche Kriterien, um die Auswahl und Zulassung ausländischer Studierender nicht mehr allein vom „Grad der Qualifikation“ in den Hochschulzugangsberechtigungen abhängig zu machen.
- *Verschiedene Nutzungsmodelle für den TestAS*
Die Nutzung von Ergebnissen des TestAS ist in verschiedenen Varianten möglich: Der Test kann obligatorisch oder fakultativ eingesetzt werden; zur Bewertung der Studierfähigkeit können Ergebnisse des Kerntests (allgemeine Studierfähigkeit) und/oder der fachspezifischen Testmodule verwendet werden; schließlich können Ergebnisse des Tests zusammen mit anderen Kriterien als „Bonusmodell“ oder als „Gewichtungsmo-
dell“ angewandt werden.

Diese Handreichung stellt die Möglichkeiten des Einsatzes des TestAS unter Berücksichtigung zulassungsrechtlicher Vorgaben und der verschiedenen Nutzungsmodelle dar, damit die Möglichkeiten des TestAS mit differenzierten Optionen für seinen Einsatz voll ausgeschöpft werden können¹.

¹ Lenzen, Dieter (2008). Vortrag „Vorbild TestAS: Zur Optimierung von Auswahlverfahren“, DAAD-Tagung „Auswählen, fördern, integrieren - PROFIS und TestAS“, Bonn, 08./09.12.2008.

(2) Ausgangspunkte und Grundlagen

(2.1) Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Ausländer

Dem Einsatz des TestAS liegen einige gemeinsame Rahmenbedingungen zugrunde, die vorab zusammengefasst erläutert werden.

Maßgeblich für den Zugang und die Zulassung ausländischer Studienbewerber sind die Regelungen der Länder in den jeweiligen Hochschulgesetzen und – für zulassungsbeschränkte Studiengänge – in nachrangigen Rechtsvorschriften (Zulassungsgesetze und/oder -verordnungen).

Das Zulassungsrecht für Ausländer unterscheidet zwischen

- „Ausländern und Staatenlosen, die Deutschen gleichgestellt sind“² und
- „Ausländern und Staatenlosen, die Deutschen nicht gleichgestellt sind“

Die Adressaten des TestAS sind allein „ausländische und staatenlose Bewerber, die Deutschen nicht gleichgestellt sind“.

Für einen Zugang zum Studium müssen Bewerber entweder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung („Bildungsinländer“) oder eine ausländische Qualifikation nachweisen, die als gleichwertig mit der für Deutsche festgelegten Qualifikation für den Hochschulzugang anerkannt ist.“

Darüber hinaus gelten jedoch für beide Gruppen unterschiedliche Zugangs- und Zulassungsbedingungen und -verfahren.

- Während Ausländer, die Deutschen gleichgestellt sind, generell ein Recht auf Zugang zum Studium haben (eine entsprechende Qualifikation vorausgesetzt), haben Ausländer, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, in den meisten Ländern keinen solchen Anspruch. **Die Hochschulen können diese Bewerber daher unter den gleichen Voraussetzungen immatrikulieren wie Deutsche und Gleichgestellte, sind aber frei, andere Voraussetzungen festzulegen.**
- Weiterhin gelten für Bewerber der letzten Gruppe in zulassungsbeschränkten Studiengängen sowohl bei bundesweitem als auch örtlichem NC besondere Auswahlverfahren, die in den zulassungsrechtlichen Regelungen der Länder („Ausländerzulassung“ mit Ausländervorabquote) teilweise unterschiedlich ausgestaltet sind, in beiden Fällen aber von der Hochschule durchgeführt werden.

(2.2) TestAS:

Für die Verwendung von TestAS-Ergebnissen bestehen verschiedene Grundmodelle (in einigen Hochschulen bereits so praktiziert und vom TestDaF-Institut weiter ausgearbeitet):

- **Bonusmodell**

Dem Testergebnis werden ab einem von der Hochschule festgelegten Standardwert „Bonus-Punkte“ zugeordnet, die der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung hinzugerechnet werden, z. B. TestAS-Standardwert 100-110 = Bonus 0,2; Standardwert 111-120 = Bonus 0,4; Standardwert 121-130 = Bonus 0,6 (bei einem Standardwert von unter 100 würde in diesem Beispiel kein Bonus vergeben). Damit würde etwa bei einem Testergebnis Standardwert 115 eine Durchschnittsnote des Zeugnisses von 3,1 mit dem entsprechenden Bonus (0,4) auf 2,7 verbessert.

² Die Gruppe der *Ausländer und Staatenlosen, die Deutschen gleichgestellt sind*, umfasst Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten und des EWR mit ausländischen Bildungsnachweisen (unter bestimmten Bedingungen auch deren Angehörige) sowie ausländische Bewerber und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen („Bildungsinländer“).

Zu beachten:

Mit dem Bonusmodell wird immer eine **Verbesserung** der ursprünglichen Zeugnisnote erreicht, Verschlechterungen sind ausgeschlossen. Ist das Testergebnis weniger gut, sodass kein Bonus erreicht wird, ändert sich die Note nicht.

- **Gewichtungsmodelle**

Bei der Anwendung eines Gewichtungsmodells werden Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, TestAS-Ergebnis und gegebenenfalls weitere Kriterien in unterschiedlicher Gewichtung zu einem Gesamtwert verrechnet. Folgende Varianten sind beispielsweise möglich:

- *Einfaches Gewichtungsmodell*

Aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und dem TestAS-Ergebnis wird ein Durchschnittswert gebildet (das Testergebnis wird dazu in eine „Note“ umgerechnet). Durchschnittsnote und TestAS-Ergebnis können dabei entweder gleichwertig oder unterschiedlich gewichtet werden und so zu einer neuen, kombinierten Durchschnittsnote führen.

- *Differenziertes Gewichtungsmodell*

In einem differenzierten Gewichtungsmodell werden neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und dem TestAS-Ergebnis noch weitere Kriterien einbezogen. Die Kombination der Kriterien ist auf unterschiedliche Weise möglich. Ein typisches Modell bestünde darin, jedem Kriterium einen bestimmten Prozentanteil zuzuordnen (z. B. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung = 60%; TestAS = 25%; weiteres Kriterium = 15%).

Zu beachten:

In den „Gewichtungsmodellen“ kann sich die Rangposition eines Bewerbers aufgrund der ursprünglichen Zeugnisnote verbessern **oder** verschlechtern.

(3) Anwendungsmöglichkeiten für den TestAS nach Studiengängen (Freie Studiengänge und NC-Studiengänge)

Zur Darstellung der Anwendungsmöglichkeiten des TestAS in den einzelnen Bundesländern ist es zweckmäßig, drei Fallgruppen zu unterscheiden:

- Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung („freie Studiengänge“)
- Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung durch bundesweiten NC
- Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung durch örtlichen (lokalen) NC

Auf folgende Fragen wird eingegangen:

- *Zulässigkeit:* Ist der Einsatz des TestAS grundsätzlich zulässig?
- *Obligatorisch/Fakultativ:* Kann der TestAS als obligatorische Zulassungsvoraussetzung gefordert oder nur als freiwillige Option zur Verbesserung von Zulassungschancen empfohlen werden?
- *Nutzungsmodell:* In welcher Form können Testergebnisse verwertet werden (Bonusmodell, Gewichtungsmodele)?

Der Vergleich der Regelungen in den einzelnen Ländern ergibt für jede der Fallgruppen gleiche oder ähnliche Regelungen in der Mehrzahl der Länder, z. T. aber auch Besonderheiten in einzelnen Ländern, die den Einsatz des TestAS entweder einengen oder flexiblere Möglichkeiten eröffnen.

3.1 Zulassungsfreie Studiengänge

3.1.1 Hochschulzugang (Gruppe 1: BW, BY, HB, NW, SL, SN)

In der Mehrzahl der Länder ist ein *Recht* auf Zugang zu einem Hochschulstudium Deutschen und „ihnen gleichgestellten Ausländern“ (Staatsangehörige von EU-Mitgliedsstaaten, Bildungsinländer) vorbehalten.

Demgegenüber haben ausländische Studienbewerber, die Deutschen *nicht* gleichgestellt sind, keinen Anspruch auf Zugang zu einem Studium. Für sie gilt, dass sie von den Hochschulen immatrikuliert werden **können**. (Bei zulassungsfreien Studiengängen gibt es keine gesonderte *Zulassungsentscheidung*; die Immatrikulation schließt die Zulassung ein.)

Darüber hinaus kann der Zugang in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen generell für alle Bewerberinnen und Bewerber oder speziell für nicht gleichgestellte Ausländer von **weiteren Nachweisen**, z.B. zur allgemeinen und/oder fachspezifischen **Studierfähigkeit / Eignung** abhängig gemacht werden.

(a) Für den Einsatz des TestAS

bedeutet dies, dass dieser zulässig ist, eine Hochschule den Test wahlweise als Zugangsvoraussetzung fordern (obligatorisch) oder die Ablegung des Tests empfehlen kann (fakultativ) und die Wahl des Modells (Bonus oder Gewichtung) offensteht.

3.1.2 Hochschulzugang (Gruppe 2: HH, MV, NI, TH)

In den Landeshochschulgesetzen der Bundesländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Thüringen ist ebenfalls geregelt, dass nicht gleichgestellte Ausländer unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche eingeschrieben werden **können**.

(b) Für den Einsatz des TestAS

bedeutet dies, dass dieser zulässig ist, eine Hochschule den Test entweder als Zugangsvoraussetzung fordern (obligatorisch) oder die Ablegung des Tests empfehlen kann (fakultativ) und die Wahl des Modells (Bonus oder Gewichtung) offensteht.

3.1.3 Hochschulzugang (Gruppe 3: BE, BB, HE, RP, SH, ST)

In den Landeshochschulgesetzen der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt finden sich keine ausdrücklichen Regelungen für den Hochschulzugang nicht gleichgestellter Ausländer. Einzelheiten sollen in Satzungen geregelt werden. Daraus lässt sich schließen, dass die Hochschulen frei sind, den Zugang von nicht gleichgestellten Ausländern von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen.

Für den Einsatz von TestAS

bedeutet dies, dass dieser zulässig ist, eine Hochschule den Test entweder als Zugangsvoraussetzung fordern (obligatorisch) oder die Ablegung des Tests empfehlen kann (fakultativ) und die Wahl des Modells (Bonus oder Gewichtung) offensteht.

3.2 Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen

In Studiengängen mit bundesweitem oder örtlichem NC erfolgt die Zulassung von Ausländern nach einem Auswahlverfahren.

In der Mehrzahl der Länder sind die Regelungen der „Ausländerzulassung“, unbeschadet normsystematischer Unterschiede³, für Studiengänge mit bundesweitem oder örtlichem NC weitgehend identisch: für die Auswahl gelten in der Regel die gleichen Kriterien („Grad der Qualifikation“, „besondere Umstände“).

In einigen Ländern können darüber hinaus im Auswahlverfahren ausdrücklich ergänzend weitere Kriterien angewandt werden, die von den Hochschulen durch Satzung/Ordnung bestimmt werden können.

Auswahlverfahren und Zulassung liegen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben bei den Hochschulen: Bewerbungen sind direkt an die Hochschulen zu richten und diese treffen die Auswahl- und Zulassungsentscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Im Einzelnen:

3.2.1 „Grad der Qualifikation“, Berücksichtigung „besonderer Umstände“ (Gruppe 1: BY, BE, BB, HB, NW, RP, SH, SN, ST, TH)

Die Regelungen legen sowohl für Studiengänge mit bundesweitem NC als auch für Studiengänge mit örtlichem NC fest, dass die Auswahl für eine Zulassung

- *in erster Linie/maßgeblich* nach dem *Grad der Qualifikation* erfolgt
 - Der Begriff der „Qualifikation“ bezieht sich allgemein als Sammelbegriff auf die verschiedenen, in den Hochschulgesetzen der Länder festgelegten Formen der Hochschulzugangsberechtigung (Hochschulreife etc.). Der „Grad der Qualifikation“ bestimmt sich entsprechend in aller Regel nach der *Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung*.

³ Zum Teil bestehen getrennte Regelungen für Studiengänge mit bundesweiten Zulassungsbeschränkungen (Landesgesetze und Verordnungen zur Umsetzung des Staatsvertrages ...) und Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Hochschulzulassungsgesetze und Verordnungen), zum Teil sind die Regelungen für beide Fälle in Hochschulzulassungsgesetzen und Verordnungen zusammengefasst.

- Bei ausländischen Bewerbern ist dies die Durchschnitts-/Gesamtnote des als Qualifikation für den Hochschulzugang anerkannten ausländischen Bildungsnachweises, die nach den Bestimmungen für die Umrechnung von Noten ermittelt wurde.
- *daneben* können „besondere Umstände“ berücksichtigt werden, die *für* eine Zulassung sprechen.
 - Der Katalog von Merkmalen, die als „besondere Umstände“ gelten, ist in den Regelungen aller Länder weitgehend einheitlich, aber - hier wesentlich - nicht abschließend („Als besondere Umstände, die für eine Zulassung sprechen, sind **insbesondere** anzusehen...“).

Für den Einsatz des TestAS

bedeutet dies, dass dieser zulässig ist und eine Hochschule den Test entweder fordern (obligatorisch) oder die Ablegung des Tests empfehlen kann (fakultativ). Als Nutzungsmodell sollte das Bonusmodell gewählt werden, denn: Der Nachweis eines TestAS-Zertifikats kann als ein „**besonderer Umstand**“ berücksichtigt werden, der „für die Zulassung“ spricht. Daraus folgt, dass TestAS-Ergebnisse **nicht** genutzt werden dürfen, um die als „Grad der Qualifikation“ ausgewiesene **Durchschnitts-/Gesamtnote** zu **verschlechtern**, was bei Nutzung eines Gewichtungsmodells der Fall wäre.

Erläuterung:

- (1) Als besondere Umstände können Merkmale berücksichtigt werden, die **für eine Zulassung sprechen, also eine begünstigende Wirkung** haben, indem sie z. B. eine allein auf der Durchschnitts-/Gesamtnote beruhende Position eines Bewerbers in einer Rangfolge „vorteilhaft“ modifizieren. Bei den in den Regelungen genannten Kriterien ist dies auch ausnahmslos gegeben, da es sich um „objektive“, durch die Bewerbungsmodalitäten nicht veränderbare Merkmale handelt.

Der Einsatz des TestAS müsste in diesem Sinne ebenfalls eine begünstigende Wirkung haben und dürfte die durch die Durchschnitts-/Gesamtnote gegebene „Ausgangsposition“ nicht verschlechtern. Daraus folgt, dass Ergebnisse eines TestAS nur im Rahmen eines „Bonusmodells“ verwertet werden dürften, das im Gegensatz zu einem „Gewichtungsmodell“ eine „Abwertung“ der Durchschnitts-/Gesamtnote ausschließt.

- (2) Mit den unter (1) genannten Voraussetzungen spricht dann nichts dagegen, dass eine Hochschule den Test entweder obligatorisch fordert oder Bewerbern die Ablegung des Tests nur empfiehlt. In beiden Fällen bleibt die begünstigende Wirkung („... für eine Zulassung spricht“) gewahrt, indem der TestAS nur dann als „besonderer Umstand“ herangezogen wird, wenn ein Bonus erzielt wurde, im zweiten Fall (fakultativ) steht es zudem den Bewerbern frei, den besonderen, sie begünstigenden Umstand selbst herbeizuführen.

3.2.2 „Grad der Qualifikation“ in Kombination mit zusätzlichen Kriterien (Gruppe 2: BW, HH, HE, MV, NI, SL)

In den der Gruppe 2 zugeordneten Bundesländern kann der „Grad der Qualifikation“ mit anderen Auswahlmerkmalen kombiniert werden, wobei die Art der Handhabung des Verfahrens der Hochschule überlassen bleibt.

Im Einzelnen unterschiedlich formuliert, finden sich darunter auch „Studierfähigkeitstests“ und „Auswahltests“.

-
- In *Baden-Württemberg, Hessen* und *Mecklenburg-Vorpommern* wird ausdrücklich ein „Studierfähigkeitstest“ genannt. In *Hessen* und *Mecklenburg-Vorpommern* wird ein „fachspezifischer“ Test gefordert; in *Baden-Württemberg* wird allgemein von einem „Studierfähigkeitstest“ gesprochen.

In allen drei Fällen findet sich der ausdrückliche Hinweis, dass bei der Auswahlentscheidung der Hochschule dem Grad der Qualifikation ein „maßgeblicher Einfluss“ oder ein „erheblicher“ Umfang zukommen muss.

- In *Hamburg* wird auf den Begriff „Grad der Qualifikation“ ganz verzichtet, stattdessen von „Grad der Eignung und Motivation“ gesprochen, der durch verschiedene Kriterien bestimmt werden kann. Die Durchschnitts-/Gesamtnote ist – ohne besonderen Vorrang – eines von mehreren Auswahlkriterien, darunter auch „schriftliche Auswahltests“.
- In *Niedersachsen* und im *Saarland* werden als zusätzliche Merkmale eine „schriftliche Aufsichtsarbeit“ bzw. ein „Eignungsfeststellungsverfahren“ angeführt, mit der besondere „Fähigkeiten und Kenntnisse“ nachgewiesen werden sollen. Darunter könnten auch Studierfähigkeitstest gefasst werden.

Für den Einsatz des TestAS

bedeutet dies, dass dieser zulässig ist und eine Hochschule den Test entweder fordern (obligatorisch)

oder die Ablegung des Tests empfehlen kann (fakultativ). Als Nutzungsmodell kann sowohl das Bonusmodell, als auch ein Gewichtungsmo­dell gewählt werden, da der TestAS als Studierfähigkeitstest nach Bestimmung durch die Hochschule in Kombination mit dem Kriterium „Grad der Qualifikation“ eingesetzt werden kann, ohne dass auf die „besonderen Umstände“, die für eine Zulassung sprechen, zurückgegriffen werden müsste.

III. Die relevanten Paragraphen der Landeshochschulgesetze und Vergabeverordnungen:

Land	Freie Studiengänge	Bundesweiter NC / Lokaler NC
BW	<p>Landeshochschulgesetz - LHG (Stand: 15.06.2010)</p> <p>§ 58 – Hochschulzugang</p> <p>(1) Deutsche (...) sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die (...) erforderliche Qualifikation nachweisen (...). Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 immatrikuliert werden. (...)</p> <p>(3) Die erforderliche Qualifikation kann durch eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte in- oder ausländische Vorbildung erworben werden. (...)</p> <p>(5) Für das Studium in einem Studiengang, der aufgrund seiner inhaltlichen Gestaltung besondere Anforderungen (...) stellt, können die Hochschulen neben der Qualifikation (...) den Nachweis der Eignung (...) für den gewählten Studiengang (...) verlangen. Die Hochschule stellt die Eignung (...) anhand von mindestens drei der folgenden Eignungsmerkmale fest: (...) 3. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests (...).</p>	<p>Hochschulzulassungsgesetz - HZG (Stand: 15.06.2010)</p> <p>§ 2 b - Zulassung ausländischer Studienbewerber</p> <p>Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, (...) werden in erster Linie nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, nach dem Ergebnis eines Studierfähigkeitstests, nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder nach einer Kombination dieser Maßstäbe ausgewählt. Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können berücksichtigt werden. (...)</p> <p>Hochschulvergabeverordnung – HVVO (Stand: 20.11.2007)</p> <p>§ 18 - Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen</p> <p>(...) (2) Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, nach dem Ergebnis eines Studierfähigkeitstests, (...) oder nach einer Kombination dieser Maßstäbe. Daneben können (...) besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. (...)</p>
BY	<p>Bayerisches Hochschulgesetz – BayHSchG Stand: 07.07.2009)</p> <p>Art. 42 - Allgemeine Bestimmungen</p> <p>(1) Deutsche (...) sind zu dem (...) gewählten Studium berechtigt, wenn sie die hierfür erforderliche Qualifikation nachweisen (...).</p>	<p>Hochschulzulassungsverordnung - HZV (Stand: 18.07. 2009)</p> <p>§ 23 - Ausländerzulassung durch die Hochschulen</p> <p>(...) (2) Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. (...)</p>

	<p>Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 immatrikuliert werden, wenn sie die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen.</p> <p>Art. 44 - Besondere Qualifikationsvoraussetzungen</p> <p>(...) (4) Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen (...) kann die Hochschule für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen, den Nachweis der Eignung in einem Eignungsfeststellungsverfahren verlangen, wenn das betreffende Studium besondere qualitative Anforderungen stellt (...) Für die Eignungsfeststellung können folgende Kriterien festgelegt werden: (...)</p> <p>4. Test (Leistungserhebung in schriftlicher Form), (...).</p>	
BE	<p>Berliner Hochschulgesetz – BerIHG (Stand: 01.04.2009)</p> <p>§ 10 - Allgemeine Studienberechtigung</p> <p>(1) Jeder Deutsche (...) ist berechtigt, an einer Hochschule des Landes Berlin zu studieren, wenn er (...) die für das Studium (...) erforderliche Qualifikation nachweist.(...)</p> <p>(6) Durch Satzung sind weiter zu regeln</p> <p>(...) 8. Zugangsvoraussetzungen für Ausländer und Ausländerinnen, die eine im Land Berlin anerkannte Studienbefähigung besitzen (...).</p>	<p>Berliner Hochschulzulassungsgesetzes – BerHZG (Stand: 23.04.2010)</p> <p>§ 7 a - Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten</p> <p>(...) (2) Die Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation vergeben. Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können berücksichtigt werden. (...)</p>
BB	<p>Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG (Stand: 03.04.2009)</p> <p>§ 8 - Hochschulzugangsberechtigung</p> <p>(1) Deutsche sind zu dem (...) gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen.(...)</p>	<p>Hochschulvergabeverordnung- HVV (Stand:23.04.2010)</p> <p>§ 14 - Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern</p> <p>(...) (2) Sie werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Daneben können für den im Zulassungsantrag genannten Studiengang besondere Umstände, die für die Zulassung einer Bewerberin</p>

	<p>(2) Der Nachweis für den Zugang zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht. (...)</p>	<p>oder eines Bewerbers sprechen, berücksichtigt werden. (...)</p>
HB	<p>Bremisches Hochschulgesetz (Stand: 22.12.2009)</p> <p>§ 32 – Hochschulzugang</p> <p>(1) Jeder Deutsche (...) ist zu dem (...) gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation (Allgemeine Qualifikationsvoraussetzungen in Form einer allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung und besondere, fachbezogene Qualifikationsvoraussetzungen) nachweist (...).</p> <p>(3) Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 immatrikuliert werden.</p> <p>§ 33 – Hochschulzugangsberechtigung</p> <p>(...) (7) Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen und der Hochschulzugangsberechtigung (...) können die Hochschulen für einzelne Studiengänge (...) den Nachweis der Eignung in einem Eignungsfeststellungsverfahren verlangen, wenn das (...) Studium zwingend besondere qualitative Anforderungen stellt (...).</p>	<p>Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Stand: 27.05.2009)</p> <p>§ 13 Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen</p> <p>(1) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die nicht unter § 1 Abs. 4 fallen, werden im Rahmen der Quote nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation (...) ausgewählt. Der Grad der Qualifikation bestimmt sich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (...). Daneben können für den gewählten Studiengang besondere Umstände, die für die Zulassung sprechen, berücksichtigt werden. (...)</p>
HH	<p>Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) (Stand: 08.06.10)</p> <p>§ 36 - Immatrikulation</p> <p>(1) Deutsche (...) sind zu immatrikulieren, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Hochschulzugangsberechtigung besitzen (...). Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 immatrikuliert werden. (...)</p>	<p>Hochschulzulassungsgesetz – HZG (Stand: 26.05.2009)</p> <p>§ 5 - Auswahlverfahren</p> <p>(1) Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird von der Hochschule nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.</p>

	<p>(6) Die Hochschulen treffen in Satzungen (Immatrikulationsordnungen) die näheren Bestimmungen über die Immatrikulation (...).</p>	<p>(2) Der Grad der Eignung und Motivation (...) kann insbesondere durch eines oder mehrere der folgenden Kriterien bestimmt werden: (...)</p> <p>3. schriftliche Auswahltests, (...)</p> <p>(3) (...) müssen die Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung in erheblichem Umfang in die Auswahlentscheidung einbezogen werden.</p>
HE	<p>Hessisches Hochschulgesetz (Stand: 14.12.09)</p> <p>§ 54 – Hochschulzugang</p> <p>(1) Zum Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer die dafür erforderliche Qualifikation nachweist (Hochschulzugangsberechtigung) und nicht nach § 57 an der Immatrikulation gehindert ist. (...)</p> <p>(4) Durch Satzung kann festgelegt werden, welche studiengangsspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse neben der Hochschulzugangsberechtigung zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden müssen und in welchem Verfahren der Nachweis erfolgt. (...)</p>	<p>Vergabeverordnung Hessen (Stand: 26.03.10)</p> <p>§ 14 - Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen</p> <p>(1) Ausländische Staatsangehörige (...) werden (...) vorrangig nach dem Grad der Qualifikation, der sich aus dem zum Zugang berechtigenden Zeugnis ergibt, ausgewählt. Die Hochschule kann durch Satzung bestimmen, dass die Studienplätze auch nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben werden, in dem die Auswahlkriterien nach § 9 (...) ergänzend Anwendung finden. Daneben können (...) besondere Umstände berücksichtigt werden, die für die Zulassung (...) sprechen. (...)</p> <p>§ 9 - Auswahl nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens (...)</p> <p>(...) (2) Die Auswahlentscheidung (...) ist zu treffen (...)</p> <p>3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests (...)</p> <p>Bei der Auswahlentscheidung (...) muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. (...)</p> <p>(5) Die Einzelheiten (...), insbesondere die Entscheidung über die Auswahlkriterien (...) regelt die Hochschule durch Satzung. (...)</p>

<p>MV</p>	<p>Landeshochschulgesetz – LHG M-V (Stand: 17.12.09)</p> <p>§ 17 Immatrikulation und Exmatrikulation</p> <p>(...) (2) Jede Deutsche (...) ist zu dem (...) gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie (...) die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist (...).</p> <p>(3) Andere Ausländerinnen und Ausländer können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 (...) immatrikuliert werden, wenn sie die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. (...)</p> <p>(10) Die Immatrikulation (...) werden in der Immatrikulationsordnung geregelt, die von der Hochschule als Satzung zu erlassen ist.</p>	<p>Hochschulzulassungsverordnung – HZVO M-V (Stand: 23.05.2008)</p> <p>§ 7 - Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen</p> <p>(...) (2) Die Auswahl erfolgt gemäß den in § 4 Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes genannten Auswahlmaßstäben (...).</p> <p>Hochschulzulassungsgesetz - HZG M-V (Stand:11.03.10)</p> <p>§ 4 - Auswahlverfahren</p> <p>(...) (3) Die Auswahlentscheidung (...) ist zu treffen (...)</p> <p>4. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests, (...)</p> <p>Bei der Auswahlentscheidung haben die Hochschulen mindestens zwei der Auswahlmaßstäbe zu Grunde zu legen; dabei muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. (...)</p> <p>(5) Die Hochschule regelt die Einzelheiten (...), insbesondere die Entscheidung über die Auswahlkriterien (...) durch Satzung. (...)</p> <p>(7) Die Hochschulen können die Auswahl im Rahmen der Vorabquote (...) bei (...) Studiengängen, deren Studienangebot in besonderer Weise auf ausländische (...) Studienbewerber ausgerichtet ist, abweichend von den Regelungen nach Absatz 3 durch Satzung treffen. (...)</p>
<p>NI</p>	<p>Niedersächsisches Hochschulgesetz - NHG (Stand: 16.06.10)</p> <p>§ 18 – Hochschulzugang</p> <p>(1) Zum Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer über die entsprechende deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügt. (...)</p> <p>(10) Zum Studium ist auch berechtigt, wer Deutscher (...) ist und eine (...)</p>	<p>Hochschul-Vergabeverordnung (Stand: 20.07.06)</p> <p>§ 7 - Auswahl im Rahmen der Ausländerquote</p> <p>(...) (2) Die Studienplätze (...) werden in erster Linie aufgrund des zum Zugang berechtigenden Zeugnisses vergeben. (...) Besondere Umstände, die für ein Studium (...) sprechen, können zusätzlich berücksichtigt werden. (...)</p> <p>(3) Die Hochschule kann durch</p>

	<p>der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige ausländische Bildung (...). Für die übrigen (...) Studienbewerber mit ausländischem Bildungsnachweis entscheidet die Hochschule bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 über den Zugang nach Maßgabe einer Ordnung (...).</p>	<p>Ordnung bestimmen, dass die Studienplätze im Rahmen der Ausländerquote nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben werden, in dem die Auswahlkriterien des § 11 Abs. 2 und 3 ergänzend zur Anwendung kommen. (...)</p> <p>§ 11 - Auswahl nach dem Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens</p> <p>(...) (2) Die Auswahlentscheidung der Hochschule ist zu treffen (...)</p> <p>1. nach der Durchschnittsnote in Kombination mit mindestens einem der folgenden Auswahlkriterien: (...) b) die besondere Eignung der (...) Bewerber für den gewählten Studiengang.</p> <p>(3) Die Hochschule stellt die besondere Eignung fest</p> <p>(...) 3. nach dem Ergebnis einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können (...).</p> <p>(5) Die Einzelheiten (...), insbesondere (...) die Entscheidung über die Auswahlkriterien (...) regelt die Hochschule durch Ordnung (...).</p>
NW	<p>Hochschulgesetz – HG (Stand: 08.10.2009)</p> <p>§ 49 HG - Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen</p> <p>(1) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium wird in der Regel durch (...) Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung (...) erworben. (...)</p> <p>(9) Die Ordnungen können bestimmen, dass (...) ein Studienbewerber, (...) der kein Deutscher ist, über die Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 7 hinaus (...) seine Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen muss. (...)</p>	<p>VergabeVO NRW (Stand: 06.04.10)</p> <p>§ 28 - Ausländerzulassung durch die Hochschulen</p> <p>(...)(2) Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. (...)</p>

	<p>(10) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation (...) abgesehen werden kann, wenn (...) Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung (...) und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen.</p>	
RP	<p>Hochschulgesetz - HochSchG (Stand: 10.09.08)</p> <p>§ 65 - Allgemeine Zugangsvoraussetzungen</p> <p>(1) Deutsche (...) sind zu dem (...) gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die (...) erforderliche Qualifikation nachweisen. Der Nachweis (...) wird (...) grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht (...).</p> <p>§ 67 – Einschreibung</p> <p>(...) (3) Die Ordnung über die Einschreibung regelt insbesondere (...) 3. die Einschreibung ausländischer (...) Personen, die sich für ein Studium bewerben (...).</p>	<p>Studienplatzvergabeverordnung - StPVVO (Stand: 14.06.08)</p> <p>§ 14 Ausländerzulassung</p> <p>(...) (2) Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. (...)</p>
SH	<p>Hochschulgesetz - HSG (Stand: 26.03.09)</p> <p>§ 38 - Allgemeine Bestimmungen</p> <p>(1) Deutsche (...) sind zu dem (...) gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die dafür erforderliche Qualifikation (Studienqualifikation) nachweisen (...).</p> <p>(2) (...) Sonstige ausländische sowie staatenlose (...) Studienbewerber sind Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt, wenn sie eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen.</p>	<p>Auswahlverordnung - AVO (Stand: 05.04.1994)</p> <p>§ 15 - Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen</p> <p>(1) Die Studienplätze (...) werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation vergeben. Daneben können besondere Umstände, die für eine Zulassung sprechen, berücksichtigt werden. (...)</p>

SL	<p>Universitätsgesetz – UG (Stand: 10.02.10)</p> <p>§ 69 - Hochschulzugang</p> <p>(1) Zum Studium (...) ist berechtigt, wer die (...) erforderliche Qualifikation durch Vorlage einer (...) deutschen Hochschulzugangsberechtigung nachweist oder die Voraussetzungen des § 70 erfüllt (...).</p> <p>(7) Für das Studium in einem Studiengang mit besonderen fachspezifischen Anforderungen kann die Universität (...) den Nachweis der Eignung für den gewählten Studiengang (...) verlangen. Das Eignungsfeststellungsverfahren führt die Universität durch. Die Universität stellt die fachspezifische Eignung (...) anhand folgender Merkmale fest: (...)</p> <p>3. Motivations- und Leistungserhebungen (...) in schriftlicher Form zu studiengangbezogenen Fähigkeiten (...).</p> <p>§ 70 – (...) Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung</p> <p>(...) Studienbewerber, die nicht im Besitz einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung sind, sind (...) zum Studium berechtigt, wenn sie eine (...) gleichwertige Qualifikation nachweisen (...) und die von der Universität vorgesehene Eignungsprüfung (...) erfüllen. (...)</p>	<p>Vergabeverordnung Saarland (Stand: 09.06.09)</p> <p>§ 13 - Ausländerzulassung</p> <p>(1) Ausländische (...) Bewerber, die nicht (...) Deutschen gleichgestellt sind, werden (...) in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Die Hochschule kann ein Eignungsfeststellungsverfahren vornehmen. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers sprechen. (...)</p>
SN	<p>Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG (Stand: 26.06.09)</p> <p>§ 17 - Hochschulzugang</p> <p>(1) Jeder Deutsche (...) ist zu dem (...) gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die (...) erforderliche Qualifikation nachweist (...).(…) Studienbewerbern, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU sind, kann der Zugang zum Studium gewährt werden, sofern sie eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. (...)</p>	<p>Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO (Stand: 15.07.09)</p> <p>§ 23 - Ausländerzulassung und durch die Hochschulen</p> <p>(...) (2) Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. (...)</p>

ST	<p>Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) (Stand: 15.12.09)</p> <p>§ 27 - Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>(1) Deutsche (...) sind zum Studium (...) berechtigt, wenn die für das Studium (...) erforderliche Qualifikation nachgewiesen wird. (...)</p> <p>(5) Zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs können die Hochschulen in geeigneten Studiengängen neben der Qualifikation (...) die Eignung von Bewerbern (...) in einem Feststellungsverfahren ermitteln. (...)</p> <p>Die Hochschulen stellen die Eignung (...) anhand folgender Merkmale (...) fest:</p> <p>2. das Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Testverfahrens,</p> <p>Näheres regeln die Hochschulen durch Satzung oder in der jeweiligen Prüfungsordnung. (...).</p> <p>(6) Voraussetzung für die Zulassung in einem Bachelor-Studiengang (...) ist der Nachweis der Qualifikation (...).</p> <p>Darüber hinausgehende Zulassungskriterien, die den besonderen Erfordernissen des Studienganges Rechnung tragen sollen, können in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelt werden.</p>	<p>Hochschulvergabeverordnung - HVVO (Stand: 09.06.09)</p> <p>§ 16 - Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen</p> <p>(...) (3) Die Auswahl erfolgt maßgeblich nach dem Grad der Qualifikation. Daneben können für den im Zulassungsantrag genannten Studiengang besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. (...)</p>
TH	<p>Thüringer Hochschulgesetz - ThürHG (Stand: 20.03.09)</p> <p>§ 64 - Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen</p> <p>(1) Deutsche (...) sind zu dem (...) gewählten Studium berechtigt, wenn sie die (...) erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) nachweisen (...)</p> <p>(2) Andere Studienbewerber können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zugelassen werden.</p>	<p>Thüringer Vergabeverordnung (Stand: 18.06.09)</p> <p>§ 24 Ausländerzulassung durch die Hochschulen</p> <p>(...) (2) Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen.</p>

Ansprechpartner:

HRK

Thomas Böhm
(0228) 887-124
boehm@hrk.de

DAAD

Nicole Berners
(0228) 882-491
berners@daad.de